

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 6 Absatz 2, 8 Absatz 2 Buchstabe a, 13 und 17 der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 verstoßen, dass sie

- innerhalb der gesetzten Frist keine Vorschriften erlassen hat, die die zuständige Behörde verpflichten, sich über einen geeigneten Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Altölen als Brennstoff und den Einsatz der besten zur Verfügung stehenden technischen Mittel, soweit die Kosten nicht übermäßig hoch sind, bei der Aufbereitung von Altölen und der Verwendung von Altölen als Brennstoff zu vergewissern, bevor sie den Unternehmen, die Altöle aufbereiten oder als Brennstoff verwenden, eine Genehmigung erteilt,
- innerhalb der gesetzten Frist nicht festgelegt hat, dass die Rückstände aus der Verbrennung von Altölen gemäß den Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle und ab dem 27. Juni 1995 gemäß denjenigen Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991, die die Mitgliedstaaten bereits nach Artikel 9 der Richtlinie 78/319 hatten, beseitigt werden,
- innerhalb der gesetzten Frist weder für eine regelmäßige Prüfung der Unternehmen, die Altöle aufbereiten oder als Brennstoff verwenden, noch für die Verfolgung der Entwicklung des Stands der Technik und/oder der Umwelt, um gegebenenfalls die diesen Unternehmen erteilten Genehmigungen zu überprüfen, Vorkehrungen getroffen hat und
- der Kommission keine Informationen über ihre technischen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen und Ergebnisse mitgeteilt hat, die sich aus der Anwendung der aufgrund der Richtlinie 75/439 in der Fassung der Richtlinie 87/101 erlassenen Vorschriften ergeben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 34 vom 5.2.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 10. April 2003

in der Rechtssache C-142/00 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Niederlandse Antillen (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnungen [EG] Nrn. 2352/97 und 2494/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit der Klage)**

(2003/C 146/04)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-142/00 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: T. van Rijn), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und L. Bernheim) und durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Huber und G. Houttuin), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 10. Februar 2000 in den Rechtssachen T-32/98 und T-41/98 (Niederlandse Antillen/Kommission, Slg. 2000, II-201) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Niederlandse Antillen (Rechtsanwälte: M. M. Slotboom und P. V. F. Bos) und Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, der Richter R. Schintgen, C. Gulmann und V. Skouris sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin) — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 10. April 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Februar 2000 in den Rechtssachen T-32/98 und T-41/98 (Niederlandse Antillen/Kommission) wird aufgehoben.
2. Die von den Niederlandse Antillen erhobenen Nichtigkeitsklagen werden als unzulässig abgewiesen.
3. Die Niederlandse Antillen tragen die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens.
4. Das Königreich Spanien, die Französische Republik und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 233 vom 12.8.2000.